

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 16 JAHRGANG 2012 - WÜRSELEN, DEN 7. Dezember 2012

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 11. Dezember 2012

Am Dienstag, dem 11. Dezember 2012, findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

TAGESORDNUNG der Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 11.12.2012, 18.00 Uhr

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Berichterstattung über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4 Wahl eines stellv. Seniorenbeauftragten
- 5 Besetzung von Ausschüssen
- 6 Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Würselen infolge Maßnahmen-Nr. 01.10.01 im Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2012 bis 2021
- 7 Ausscheiden des Integrationsratsmitgliedes Aliekber Yildiz
- 8 Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Würselen zum 01.01.2008 nebst Anlagen und Lagebericht
- 9 Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 durch die Gemeindeprüfungsanstalt - GPA
- 10 Sondernutzungssatzung
- 11 Gebühren für die Nutzung städtischer Gebäude und Flächen
- 12 Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren und der Gebühr für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ab dem 01.01.2013
- 13 Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2009; hier: 3. Änderungssatzung zum 01.01.2013
- 14 Neufestsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ab dem 01.01.2013 hier: Gebührenbedarfskalkulation für das Jahr 2013
- 15 Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Würselen; hier: XIV. Änderungssatzung

- 16 Neufestsetzung der Abfallgebühren ab dem 01.01.2013; hier: Gebührenbedarfskalkulation für das Jahr 2013
- 17 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen
hier: VII. Änderungssatzung
- 18 Beratung Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2013
- 19 1. Änderung des Bebauungsplanes 190 (Kapellenfeldchen);
hier: Satzungsbeschluss
- 20 Einstellung des Umlegungsverfahrens Nr. 8 für den Planbereich des ehemaligen
Bebauungsplanes Nr. 113 (Krefelder Str., Morsbacher Straße, Bahntrasse)
- 21 Datenschutzbericht des Datenschutzbeauftragten für die Stadtverwaltung Würselen für die Zeit vom
01.01.2010 bis zum 31.12.2011
- 22 Beteiligungsbericht 2012
- 23 Entwicklung der Verbindlichkeiten
- 24 Anfragen und Mitteilungen
- 25 Regionale Strukturreform;
hier: Auflösung des REGIO Aachen e.V. und Gründung des Zweckverbandes Region Aachen
- 26 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe für den Ausbau der Plätze für unter 3-
jährige Kinder im städt. Familienzentrum Heidegarten
- 27 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe für die Beseitigung von Elektromängeln
und die Erneuerung der Heizkesselanlage der kleinen Turnhalle Helleter Felchen
- 28 Resolution zu den Rodungsvorgängen im Pleyer-/Further Wald

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Aufhebung der vom Rat am 21.06.2012 beschlossenen Wiederbesetzungssperre für einzelne
Stellen; 1. Teilhaushalt 01.30- Personalmanagement, Stellen-Nr. 6.11.17
- 2 Ausnahme der Wiederbesetzungssperre in einigen Fällen; hier KDW
1. Festeinstellung eines Gärtners zum 18.01.2013
2. Wiederbesetzung Stelle Werkstattwagen
- 3 Weitere befristete Stundenaufstockung im Bereich FB 2/ASD
- 4 Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 212 - Morsbacher Str./An der Königsgrube
hier: Abschluss eines Erschließungsvertrages
- 5 Straßenbeleuchtungsvertrag mit der enwor GmbH, hier: Anpassung des Vertrages
- 6 Gesellschafterversammlung der EWV GmbH am 17.12.2012
- 7 Genehmigung einer Eilentscheidung; hier: Gesellschafterversammlung der regio iT am
- 8 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Gesellschafterversammlung der enwor
energie & wasser vor ort GmbH am 04.12.2012
- 9 Darlehen, hier: Neuaufnahme und außerplanmäßige Tilgung
- 10 Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 01.03.2009 bis
30.04.2010
- 11 Anfragen und Mitteilungen

- 12 Dienstvereinbarung zur Umsetzung der Neuorganisation der hauptamtlichen Feuerwehr
- 13 Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre in einigen Fällen;
Hier: KDW - Wiederbesetzung Stelle Straßenreinigung -

Würselen, den 29. November 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 113, 1. und 3. Änderung im Bereich Krefelder Straße, Morsbacher Straße, An der Königsgrube

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 113, 1. und 3. Änderung, im Bereich Krefelder Straße, Morsbacher Straße, An der Königsgrube als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des o.a. Bebauungsplanes der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

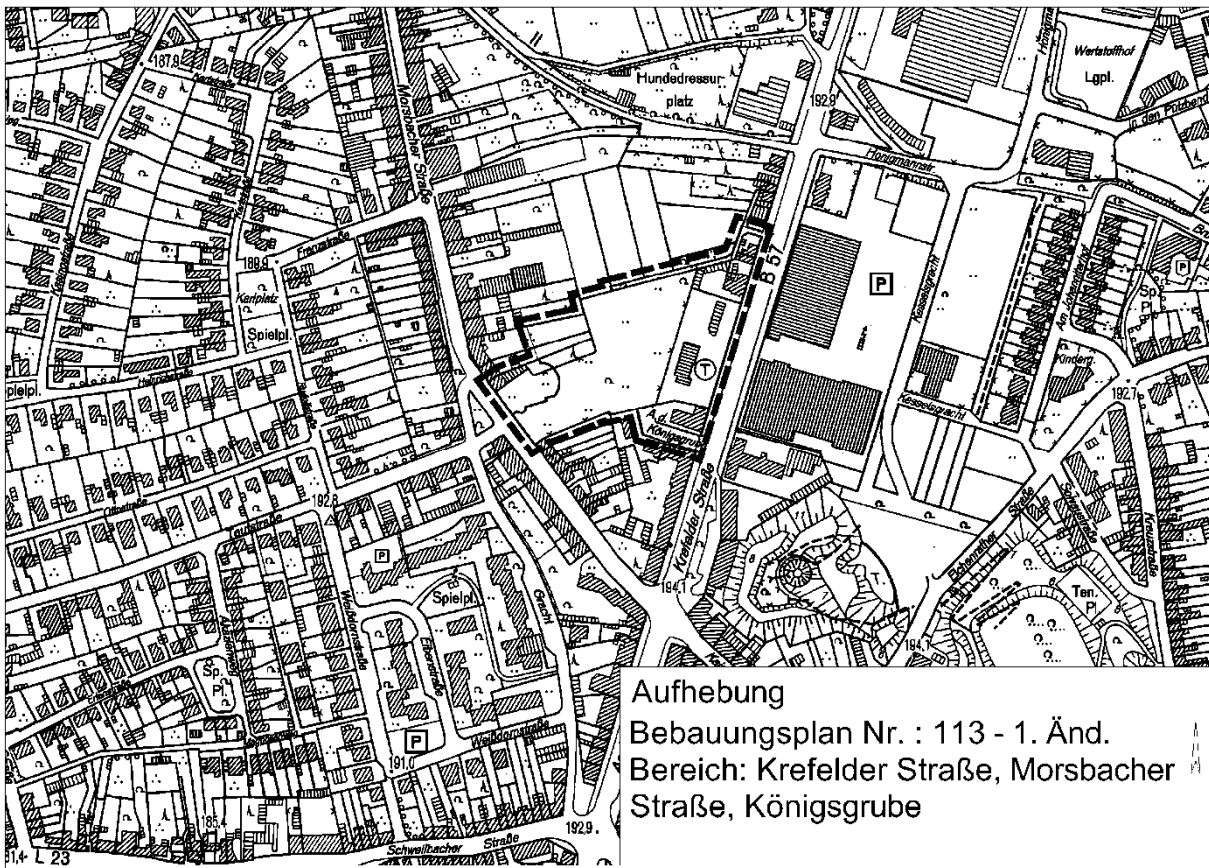
Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

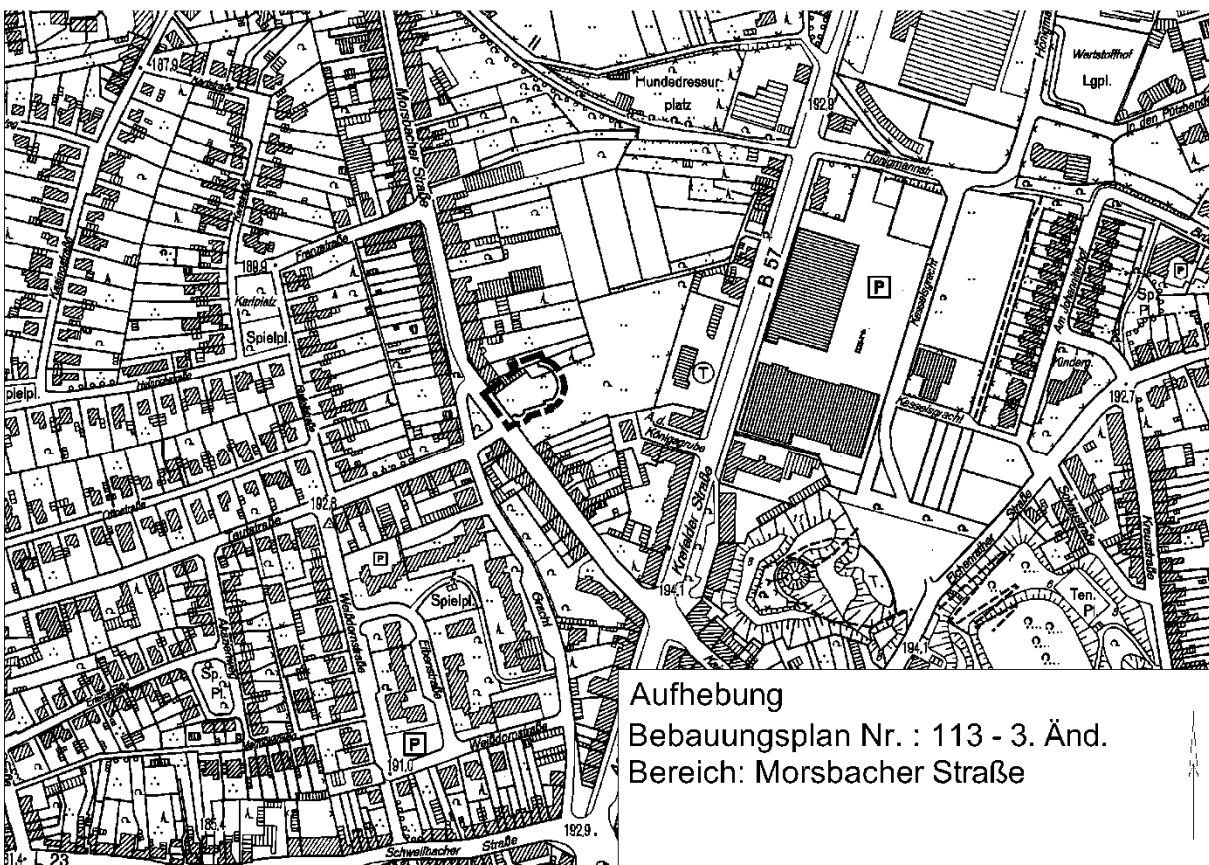
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 27. November 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der DGK5 mit Genehmigung der Kreisverwaltung Aachen Gen. Nr. 716



Darstellung auf Grundlage der DGK5 mit Genehmigung der Kreisverwaltung Aachen Gen. Nr. 716

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 212 im Bereich Morsbacher Straße, An der Königsgrube

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 212 im Bereich Morsbacher Straße, An der Königsgrube als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

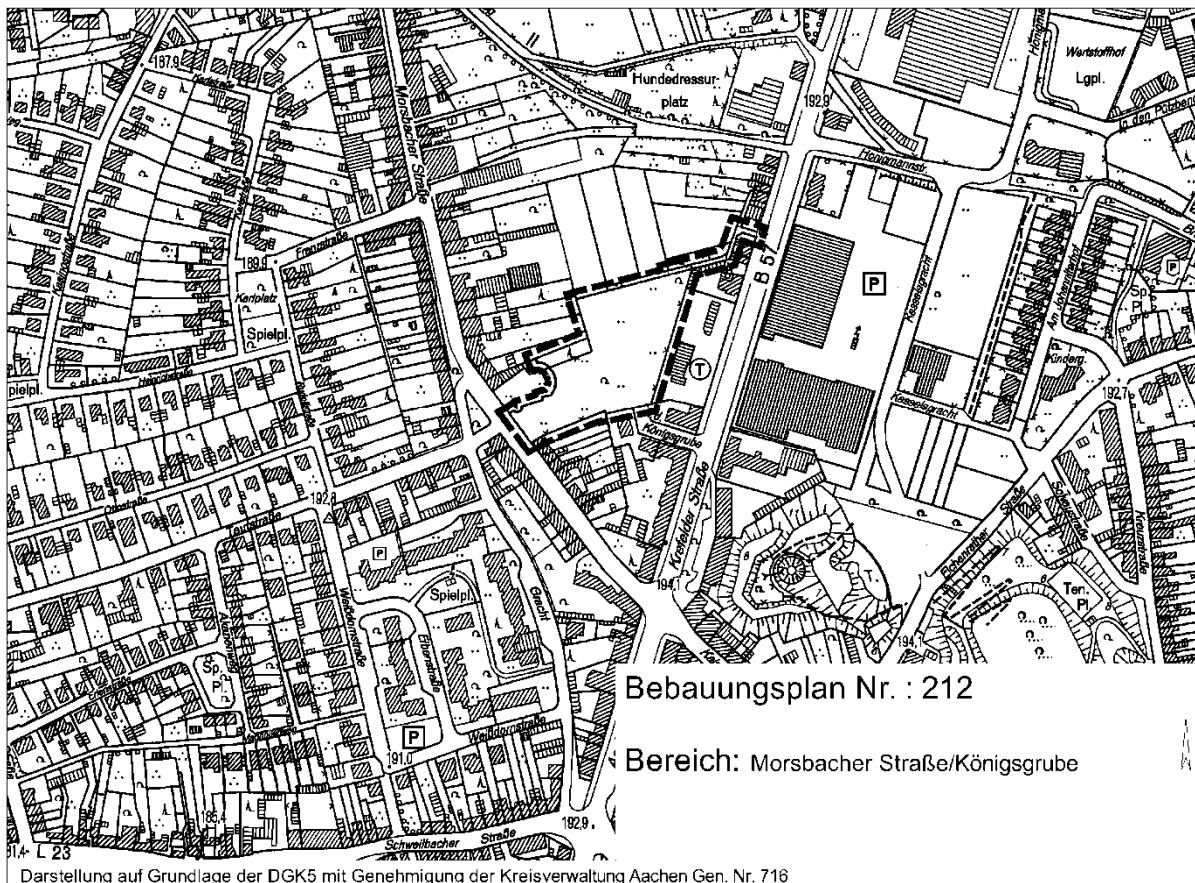
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 27. November 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



Anmeldung für die Aufnahme in die weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Würselen für das Schuljahr 2013/2014

Mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wurde bekannt gegeben, dass das Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen in der Regel am 15. März 2013 endet. Abweichend davon hat die Bezirksregierung für die geplante Errichtung der Gesamtschule ein vorgezogenes Anmeldeverfahren im Zeitraum vom 28.01.2013 bis 02.02.2013 genehmigt.

Die **Anmeldezeiten** der Würseler Schulen gestalten sich demnach wie folgt:

Schule	Datum	Uhrzeit
Gesamtschule Zu den jeweiligen Terminen kann in den folgenden Einrichtungen angemeldet werden:	<u>An den Grundschulen:</u> GGG Bardenberg, GGS Würselen-Mitte, Wurmtalschule Standort Morsbach, KGS Sebastianusschule, KGS Schulstraße	
	Dienstag, den 29.01.2013	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	Donnerstag, den 31.01.2013	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	Freitag, den 01.02.2013	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	<u>An den Grundschulen:</u> GGG Linden-Neusen, Wurmtalschule Standort Scherberg	
	Mittwoch, den 31.01.2013	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

	<u>Im Alten Rathaus</u> , Kaiserstraße 36	
	Samstag, den 02.02.2013	10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	<u>Im Schulverwaltungsamt</u> der Stadt Würselen, Zimmer 26 (Rathaus)	
	Dienstag, den 29.01.2013 bis einschließlich Freitag, den 01.02.2013	zu den Öffnungszeiten des Rathauses
Realschule	Montag, den 18.02.2013 bis einschließlich Freitag, den 15.03.2013	täglich von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	Donnerstag, den 28.02.2013	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Samstag, den 02.03.2013	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Städtisches Gymnasium	Montag, den 18.02.2013	jeweils von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
	Dienstag, den 19.02.2013	täglich von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	Mittwoch, den 20.02.2013 bis einschließlich Freitag, den 15.03.2013	15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
	Dienstag, den 05.03.2013	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	Samstag, den 09.03.2013	
Heilig-Geist-Gymnasium	Freitag, den 01.02.2013	08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
	Samstag, den 02.02.2013	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	Montag, den 03.02.2013	jeweils von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
	Dienstag, den 04.02.2013	

Im städtischen Gymnasium und im Heilig-Geist-Gymnasium gibt es neben den regulären Anmeldezeiten auch Beratungstermine zum Wechsel in die 5. oder 10. Jahrgangsstufe:

Schule	Datum	Uhrzeit
Städtisches Gymnasium	Montag, den 18.02.2013	08.30 Uhr bis 13.30 Uhr 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
	Dienstag, den 19.02.2013	15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
	Samstag, den 09.03.2013	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Heilig-Geist-Gymnasium	Montag, den 07.01.2013 bis einschließlich Do., den 31.01.2013	nach telefonischer Vereinbarung

Bitte melden Sie sich in der vorgegebenen Zeit im Sekretariat der gewünschten Schule:

- Gesamtschule, Tittelsstraße 63, Anmeldungen nehmen die Sekretariate der Grundschulen und das Schulverwaltungsamt entgegen:
 - GGS Würselen-Bardenberg, An Wilhelmstein 7, Sekretärin: Frau Kox
Tel.: 02405/85038, Email: ggs-bardenberg@t-online.de
 - GGS Würselen-Mitte, Friedrichstraße 4, Sekretärin: Frau Schaffrath,
Tel.: 02405/420890, Email: ggs.wuerselen-mitte@t-online.de
 - Wurmtalschule – Gem. Grundschulverbund Würselen, Standort Morsbach: Birkenstraße 51,
Sekretärin: Frau Pennartz,
Tel.: 02405/8080210, Email: wurmtalschule@t-online.de
 - Wurmtalschule – Gem. Grundschulverbund Würselen, Standort Scherberg: Kaisersruher Straße 1,
Sekretärin: Frau Pennartz,
Tel.: 02405/896322, Email: wurmtalschule@t-online.de
 - GGS Würselen-Linden-Neusen, Lindener Straße 157, Sekretärin: Frau Kox,
Tel.: 02405/72751, Email: ggslindennewsen@aol.com

- KGS Sebastianusschule, Bahnhofstraße 8, Sekretärin: Frau Dahmen,
Tel.: 02405/413250, Email: kgssebastianus@t-online.de
- KGS Würselen-Broichweiden, Schulstraße 10-12, Sekretärin: Frau Schlüter,
Tel.: 02405/72789, Email: kgs-broichweiden@t-online.de
- Schulverwaltungsamt der Stadt Würselen, Herr Braun, Zimmer 26, Tel.: 02405/67260
- Realschule, Tittelsstraße 63, Schulleiter: Herr Hellmann
Tel.: 02405/413320, Fax: 02405/4133211, Email: realschulewuerselen@t-online.de
- Städtisches Gymnasium, Klosterstraße 74, Schulleiterin: Frau Becker-Jax
Tel.: 02405/413290, Fax: 02405/4132910, Email: kontakt@gymnasium-wuerselen.de
- Heilig-Geist-Gymnasium, Broicher Straße 103, Schulleiter: Herr Barbier
Tel: 02405/7080, Fax: 02405/70838, Email: verwaltung@hgg-broich.de

Zum Anmeldetermin bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- **Geburtsurkunde des Kindes ODER Familienstammbuch**
- **Halbjahreszeugnis**
- **den Anmeldeschein im Original**
- **Sorgerechtsnachweis bei Alleinsorgeberechtigten**

Würselen, den 4. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Ausschreibung für die Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl von Schöffen und Jugendschöffen

Nach §§ 36 u. 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach § 35 Jugendgerichtsgesetz hat die Stadt Würselen je eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen und für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufzustellen.

Nachdem vom Amtsgericht bzw. vom Jugendgericht aus den Vorschlagslisten der Städte und Gemeinden des Gerichtsbezirkes je eine einheitliche Liste zusammengestellt worden ist, wählt ein Ausschuss des jeweiligen Gerichtes hieraus Schöffen und Hilfsschöffen bzw. Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018.

Das Amt der Schöffinnen und Schöffen bzw. der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen ist ein Ehrenamt. Schöffengerichte werden bei den Amtsgerichten und den Jugendgerichten sowie bei den Strafkammern und Jugendstrafkammern der Landgerichte zur Entscheidung und Verhandlung in den zur Zuständigkeit dieser gehörenden Strafsachen gebildet.

Schöffinnen und Schöffen bzw. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus, wie die hauptamtlichen Richter und Richterinnen.

Voraussetzung für die Berufung zu diesem Ehrenamt und damit für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft.

Unfähig zur Bekleidung dieser Ehrenämter sind nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG):

1. Personen, die infolge Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu einem Schöffenamte sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden;

3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
4. Personen, die zwei aufeinander folgende Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als fünf Jahre zurückliegt;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zusätzlich bestimmt § 35 Jugendgerichtsgesetz bezüglich der Berufung von Jugendschöffen und Jugendschöffinnen, dass der/die Bewerberin erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein soll.

Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch große geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die die o.a. persönlichen Voraussetzungen erfüllen bzw. bei denen keiner der genannten Ausschlussgründe vorliegt, werden gebeten sich

bis zum 30.03.2013

für das Amt der Schöffen bzw. Schöffinnen bei der Stadtverwaltung Würselen, Fachbereich 1, Frau Aretz, Morlaixplatz 1, Zimmer 20, Tel.: 67-457, Email: melissa.aretz@wuerselen.de oder

für das Amt der Jugendschöffen bzw. Jugendschöffinnen bei der Stadtverwaltung Würselen, Fachbereich 2, Frau Maubach, Morlaixplatz 1, Zimmer 136, Tel.: 67-354, Email: petra.maubach@wuerselen.de

zu bewerben.

Weitere Informationen erhalten Interessierte auch über die Homepage der Stadt Würselen, wo ebenfalls das Bewerbungsformular hinterlegt ist.

Bei der Bewerbung bitte ich um folgende Angaben, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden müssen: Name, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik gelegenen Orten mit Angabe des Landes), Beruf (bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsfeldes) und Anschrift.

Würselen, den 22. November 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Verlusterklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 91 der Stadtverwaltung Würselen ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis war ausgestellt auf den Namen:

José Herbella y Zyball, Sozialarbeiter.

Würselen, den 21. November 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Donnerstag, dem 27. und Freitag, dem 28. Dezember 2012

Geöffnet sind für den Bürger:

- das Einwohnermeldeamt
- das Standesamt
- das Jugendamt
- das Sozialamt
- der Informationsstand

Öffnungszeiten:

Donnerstag, 27. Dezember 2012:

von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.30 Uhr

Freitag, 28. Dezember 2012:

von 8.00 – 12.00 Uhr

Alle anderen Dienststellen sind geschlossen.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:

Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen,
Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der
Stadtverwaltung Würselen:

montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand:

montags bis mittwochs 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags 08.00 Uhr - 18.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

